

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Matz (SPD)

vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2025)

zum Thema:

Zusammenarbeit mit US-Cloudanbietern

und **Antwort** vom 13. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Martin Matz (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 673
vom 18. Dezember 2025
über Zusammenarbeit mit US-Cloudanbietern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Charité - Universitätsmedizin Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Ist dem Senat das Gutachten aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln bekannt, das die US-Rechtslage zum weltweiten Datenzugriff durch US-Behörden bei Nutzung von Cloud-Diensten beleuchtet? (Download https://fragdenstaat.de/dokumente/273689-rechtsgutachten-zur-us-rechtslage_geschwaerzt/)

Zu 1: Dem Senat ist das Gutachten bekannt.

2. Welche Schlüsse zieht der Senat aus diesem Gutachten für die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen IT-Anbietern in sensiblen Bereichen wie dem Umgang mit sicherheitsrelevanten oder gesundheitlichen Daten?

Zu 2.: Angesichts der im Gutachten dargelegten extraterritorialen Zugriffsmöglichkeiten US-amerikanischer Behörden auf Cloud-Daten hält der Senat eine Zusammenarbeit mit US-Anbietern in sensiblen Bereichen für nicht möglich. Der Umgang mit sensiblen Daten der Sicherheitsbehörden im Land Berlin unterliegt sowohl den geltenden Rahmenbedingungen im Land Berlin als auch dem bundesweit im Bereich der Inneren Sicherheit festgelegten Rahmen, der vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Gesamtlage im Sicherheitsbereich eine zunehmende europäische Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei der Auswahl entsprechender IT-Produkte fordert.

Gemäß aktuellem Entwurf der Multi-Cloud-Strategie für das Land Berlin, welcher in Kürze vom Senat beschlossen werden soll, wird ein Priorisierungsmodell festgelegt (1. Private Cloud, 2. Community Clouds [bspw. DVC], 3. Sovereign Public Cloud, 4. Public Cloud), wonach Public-Cloud-Dienste US-amerikanischer Anbieter lediglich von deren Ablegern aus dem EU-Rechtsraum, für nicht-kritische Anwendungsfälle und nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen sind. Dabei ist die im EU-Rechtsraum geltende Rechtslage in jedem Fall zu beachten und einzuhalten.

3. Hält der Senat die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen IT-Anbietern bisher für unproblematisch, insofern die Cloud-Dienste physisch im Bereich der Europäischen Union betrieben werden und der Anbieter eine Unternehmensform nach europäischem Recht mit Sitz in der EU hat?

Zu 3.: Unabhängig von der Herkunft der IT-Anbieter sieht der Senat im Rahmen der Multi-Cloud-Strategie vor, dass für Services aus (proprietären) Public Clouds weder Unternehmen noch deren Beschäftigte mittelbar oder unmittelbar rechtlichen Verpflichtungen außereuropäischer Staaten unterliegen dürfen.

Vor diesem Hintergrund hält der Senat die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen IT-Anbietern auch dann für problematisch, soweit aus dem Rechtsgutachten hervorgeht, dass für Cloud-Dienste, die zwar physisch im Gebiet der Europäischen Union betrieben werden und der Anbieter formal als europäische Gesellschaft mit Sitz in der EU auftritt, dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass US-Rechtsvorschriften wie der CLOUD Act oder des Foreign Intelligence Surveillance Acts dennoch zur Anwendung kommen, wodurch Zugriffsrechte amerikanischer Behörden auf die Daten fortbestehen.

4. Welche Rückschlüsse aus dem o.g. Gutachten oder aus anderen Erkenntnissen zieht der Senat in Bezug auf die Auswahl von Krankenhausinformationssystemen (KIS) bei der Charité oder auf die theoretisch denkbare Zusammenarbeit mit dem Anbieter Palantir im Bereich der Polizei?

Zu 4.: Der Einsatz von Produkten des in der Fragestellung genannten Anbieters Palantir ist durch das Land Berlin derzeit nicht geplant. Angestrebgt wird die zukünftige Nutzung einer europäischen digitalen souveränen Lösung im bundesweiten Polizeiverbund.

Die Charité - Universitätsmedizin Berlin hat zur Auswahl des Krankenhausinformationssystems Folgendes ausgeführt:

„Das Gutachten der Universität zu Köln ist sowohl der Charité als auch der Rechts- und Fachaufsicht bekannt. Es sei darauf hingewiesen, dass der darin behandelte Sachverhalt nicht vollumfänglich auf die Situation an der Charité übertragbar ist. Gesundheits- und Patientendaten stellen ein besonders schützenswertes Gut dar und bedürfen somit besonderer Sorgfalt bei der Datenverarbeitung. Derzeit werden sämtliche Patientendaten, die im Krankenhausinformationssystem (KIS) der Charité verarbeitet werden, in lokalen Rechenzentren der Charité gespeichert. Dies ist auch nach der Implementierung eines neuen KIS zunächst so vorgesehen. Insofern erfolgt hier keine Nutzung von US-Cloud-Diensten.“

Der Betrieb US-amerikanischer IT-Produkte wirft grundsätzliche Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit auf und muss im Kontext der aktuellen politischen Entwicklungen sensibel bewertet werden. Im Hinblick auf Cloud-Dienste ist zu beachten, dass auch bei einem Serverstandort im Bereich der Europäischen Union der Betrieb US-jurisdiktionsgebunden sein kann. Dies ist im Einzelfall juristisch zu bewerten. Im Zuge der Neuaußschreibung des KIS der Charité erfolgte vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität zudem eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Charité und der Berliner Datenschutzbehörde, die in deren Jahresbericht auch positiv gewürdigt wurde. Insofern kommt unser Haus [die Charité] zu der Einschätzung, dass die besondere Sorgfalt im Umgang mit gesundheitsrelevanten Daten, zumal in der Zusammenarbeit mit US-amerikanischen IT-Anbietern, der Charité bewusst ist und im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt wurde.

Die Charité betreibt derzeit das KIS i.s.h.med eines US-amerikanischen Herstellers, welches auf der von SAP abgekündigten Technologiebasis ECC/IS-H beruht. Dieses Unternehmen ist gleichzeitig ein Cloud-Anbieter und hat angekündigt, ein potentielles Nachfolgeprodukt mit einem Cloud-Zwang zu verbinden.

Das Gutachten der Universität zu Köln unterstreicht die Notwendigkeit der erfolgten Neuaußschreibung des KIS der Charité insofern, als dass die Nutzung des Folgeproduktes des Bestandsunternehmens voraussichtlich mit Datenschutzrisiken einherginge. Zudem stellt die

Tatsache, dass dieses Unternehmen sowohl als KIS-Hersteller als auch als Cloud-Anbieter tätig ist, ein weiteres Risiko dar.

Mit Blick auf die besondere Sensibilität des Datenmaterials beabsichtigt die Charité bei der Implementierung des neuen KIS weiterhin die lokale Verarbeitung und Speicherung der Daten in den Rechenzentren der Charité. Die Nutzung von optional angebotenen KI-Funktionen des neuen Systems erfordert jedoch Cloud Services. Ob solche Funktionalitäten von der Charité genutzt werden, wird frühestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen KIS und in enger Abstimmung mit der Berliner Datenschutzbehörde entschieden.

Sollte es im Zuge der Implementierung des neuen KIS zur Nutzung von Cloud-Funktionalitäten kommen, so erfolgt das Hosting der Daten verschlüsselt bei einem Cloud-Anbieter - nicht beim KIS-Hersteller. Der Cloud-Anbieter selbst wird keinen Zugriff auf den Daten-Schlüssel haben. Zudem würde in diesem Fall die Nutzung von Cloud Services eines europäischen Anbieters angestrebt. Die technischen und datenschutzrechtlichen Gegebenheiten dazu werden zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend zu bewerten sein.“

Berlin, den 13. Januar 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO